Bebauungsplan-Entwurf "Kasernenstraße" III. Änderung im Stadtbezirk 32 und Ortsbezirk Mußbach

Sitzungsvorlage über die Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs "Kasernenstraße" III. Änderung zur Beteiligung der **Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 06.11.2017 – 05.12.2017, wurde am 27.10.2017 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Jahrgang 2017/ Nr. 50) öffentlich bekannt gemacht.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligung zwei Stellungnahmen von Bürger/innen mit Anregungen abgegeben.

Folgende **Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange** wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 27.10.2017 um Stellungnahme bis einschließlich 29.11.2017 gebeten.

- Amprion GmbH, Dortmund
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht
- Behindertenvertretung der Stadt Neustadt an der Weinstraße
- Bundesamt f
 ür Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
- Bundesnetzagentur. Berlin
- Creos Deutschland GmbH
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Bayreuth
- Deutsche Telekom Beka Trassenschutz, Bayreuth, (Richtfunk ausgelagert an Ericsson)
- Deutscher Wetterdienst, Essen
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, ländl. Bodenordnung
- Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main
- ESN, Kaufmännische Abteilung
- ESN, Technik
- Finanzamt, Einheitswertstelle, Neustadt an der Weinstraße
- Finanzamt, Bewertungsstelle, Neustadt an der Weinstraße
- Forstamt Haardt, Landau
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer
- Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach, Ludwigshafen
- Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern
- Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. Raumordnung, Ludwigshafen
- Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA
- Katholischer Pfarrverband, Neustadt an der Weinstraße
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt
- Landesamt f
 ür Geologie und Bergbau, Mainz
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Luftverkehr, Hahn
- Landesbetrieb Mobilität, Autobahnamt Montabaur
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

- Pfalzwerke AG Netzservice Regionalnetz, Ludwigshafen
- Polizeipräsidium Rheinpfalz, Neustadt an der Weinstraße
- Protestantisches Verwaltungsamt, Neustadt an der Weinstraße
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Bauaufsicht (230)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Brandschutzdienststelle (230)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde (230)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Behinderte, Senioren und Betreuung (420)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Familie, Jugend und Soziales (400)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Gebäudemanagement (150)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Grünflächen (250)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Hauptabteilung, SG Feuer- und Zivilschutz (114)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Landwirtschaftsbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (330
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Liegenschaften (210)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Bauverwaltung (210)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Schule und Sport (540)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Tiefbau (240)
- Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Naturschutz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Raumordnung, Landesplanung
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Düsseldorf
- Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim
- Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) Mannheim
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Gutachterausschuss
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Umlegungsausschuss
- Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Unterf\u00f6hring
- Vodafone GmbH Region Süd-West, Stuttgart (Richtfunk)
- WEG, Wirtschaftsförderung
- Wohnungsbaugesellschaft mbH, Neustadt an der Weinstraße
- Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern

Folgende **Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange** haben im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben:

mit Anregungen

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11
- Deutscher Wetterdienst, Essen
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer

- Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt
- Landesamt f
 ür Geologie und Bergbau, Mainz
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Düsseldorf
- Vodafone GmbH Region Süd-West, Stuttgart (Richtfunk)

ohne Anregungen

- Amprion GmbH, Dortmund
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht
- Creos Deutschland GmbH, Saarbrücken
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Bayreuth
- Deutsche Telekom Beka Trassenschutz, Bayreuth, (Richtfunk ausgelagert an Ericsson)
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, ländl. Bodenordnung
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte, Koblenz
- Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Bauaufsicht (230)
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Umlegungsausschuss
- Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Unterf\u00f6hring

Folgende **Behörden und Träger öffentlicher Belange** haben **keine Stellungnahme** im Rahmen der Beteiligung **abgegeben**:

- Behindertenvertretung der Stadt Neustadt an der Weinstraße
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
- Bundesnetzagentur. Berlin
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, ländl. Bodenordnung
- Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main
- ESN, Kaufmännische Abteilung
- ESN, Technik
- Finanzamt, Einheitswertstelle, Neustadt an der Weinstraße
- Finanzamt, Bewertungsstelle, Neustadt an der Weinstraße
- Forstamt Haardt, Landau
- Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach, Ludwigshafen
- Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern
- Industrie- und Handelskammer f
 ür die Pfalz, Abt. Raumordnung, Ludwigshafen
- Katholischer Pfarrverband, Neustadt an der Weinstraße
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Luftverkehr, Hahn
- Landesbetrieb Mobilität, Autobahnamt Montabaur
- Pfalzwerke AG Netzservice Regionalnetz, Ludwigshafen
- Polizeipräsidium Rheinpfalz, Neustadt an der Weinstraße
- Protestantisches Verwaltungsamt, Neustadt an der Weinstraße
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Brandschutzdienststelle (230)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde (230)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Behinderte, Senioren und Betreuung (420)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Familie, Jugend und Soziales (400)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Gebäudemanagement (150)

- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Grünflächen (250)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Hauptabteilung, SG Feuer- und Zivilschutz (114)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Landwirtschaftsbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (330
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Liegenschaften (210)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Bauverwaltung (210)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Schule und Sport (540)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Tiefbau (240)
- Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Naturschutz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Raumordnung, Landesplanung
- Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart
- Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim
- Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) Mannheim
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Gutachterausschuss
- WEG, Wirtschaftsförderung
- Wohnungsbaugesellschaft mbH, Neustadt an der Weinstraße
- Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 1 - Bürger/in		
[] derzeit befindet sich der Bebauungsplan "Kasernenstraße" in der Offenlegung und wir haben festgestellt, dass die von uns bereits im Juni diesen Jahres angemeldeten Punkte in keiner Weise aufgenommen wurden. Erneut nehmen wir auf dieses Schreiben Bezug und fügen es in der Anlage bei. Da für unseren Betrieb ein Befall der Kirschen mit der Drosophila Suzukui (Kirschessigfliege) existenzbedrohend ist, fordern wir erneut einen konsequenten Ausschluss ihrer Wirtspflanzen im Bebauungsplan. Eine ebenso große Bedrohung stellen die wild wachsenden Brombeeren dar. Diese Gefahr wird vor allem aus der "Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im südlichen Teil des Bebauungsplans ausgehen. Deshalb sollte die Stadt mit entsprechenden Pflegearbeiten gewährleisten, dass diese auch in Zukunft konkret beseitigt werden und auch nicht wieder aufwachsen können. Ebenso sollte die Ansiedlung und die Population eines Wildschweinbestandes in diesem Bereich ausgeschlossen werden.	Die in den Bebauungsplan übernommene Pflanzliste lässt hinreichend Spielraum zur Auswahl von Standortgerechten Pflanzungen. Sie beinhaltet eine Vielzahl verträglicher, heimischer Pflanzenarten. Im Rahmen der Bauanträge für Bauvorhaben ist ein Begrünungsplan beizulegen, welcher durch die untere Naturschutzbehörde geprüft wird. Im Zuge dieser Prüfungen kann dafür Sorge getragen werden, dass wesentliche Beeinträchtigungen der Landwirtschaftsflächen unterbleiben. Hierzu wird im Bebauungsplan unterstützend folgende Festsetzung getroffen:	Die Stellungnahme wird zurück gewiesen.
Das immens steigende Frostrisiko durch die massive Flächenversiegelung in Kombination mit der konkreten Hemmung des Windstroms aus dem Lambrechter Tal/der Stadt durch die Bebauung stellt eine weitere Bedrohung dar, auf die bei weitem nicht ausreichend eingegangen wurde. Wir plädieren an diesen Stellen an ihre Einsicht und Bereitschaft, Abhilfe zu schaffen und uns an unserem Standort weiterhin eine Existenz zu ermöglichen. Nur ungern würden wir weitere Rechtsmittel in Anspruch nehmen.	Ziffer 6.8.8: "Wesentliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Landwirtschaftsflächen durch Pflanzungen im Plangebiet sind zu vermeiden." Die Festsetzung wird in der Begründung erläutert und konkret Bezug auf die Problematik "Kirschessigfliege" genommen. Insbesondere für den südlichen Abschnitt	
Anlagen am Ende des Abwägungsdokuments: - Schreiben vom 21.06.2017 - Wirtspflanzen und Informationen Kirschessigfliege - Stellungnahme Sachverständiger	der "Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" trifft der Bebauungsplan die Vorgabe, dass ein Großteil der Brombeergebüsche zu entfernen ist. Sofern unterstellt wird, dass von den Brombeergebüschen negative Beeinträchtigungen ausgehen, stellt dies eine Verbesserung zum Status quo dar.	

Im Übrigen lässt der Bebauungsplan auch weitere Entfernung die von Brombeergebüschen grundsätzlich zu, sofern die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans und naturschutzfachliche Vorgaben eingehalten werden sowie gleichwertige Nachpflanzungen erfolgen. Nachpflanzungen können gemäß der Pfalzliste und der Festsetzung zur Nicht-Beeinträchtigung Landwirtschaftsflächen ggf. in verträglicher Art und Weise erfolgen. Insbesondere in der 7,5m breiten Ausgleichsfläche am Ostrand des Gebiets obliegen die Pflanzungen und deren Pflege dauerhaft der Stadt Neustadt an der Weinstraße als Eigentümerin. So wird von städtischer Seite dafür Sorge getragen, dass negative Beeinträchtigungen der Landwirtschaftsflächen ausgehend von diesem Bereich dauerhaft unterbleieben. Insgesamt wird durch die Festsetzungen Bebauungsplans des keine Verschlechterung der bestehenden Situation der Problematik bzgl. Kirschessigfliege vorbereitet.

Durch die zukünftige Nutzung eines Plangebiets Großteils des Gewerbegebiet sowie der im Übrigen festgesetzten Flächen und Maßnahmen (öffentliche Straßenverkehrsflächen. Entwässerungsflächen, Ausgleichsflächen -maßnahmen) und gehen Wildschweine ggf. attraktive Flächen verloren. Brach- und Freiflächen werden zu großen Teilen beseitigt. Die mit der neuen Flächennutzung einhergehende

Betriebstätigkeit sowie die auch in den Randbereichen entstehenden Anlagen wie Einfriedungen, Zufahrten usw. führen zu einem Attraktivitätsverlust der Fläche für eine Wildschweinpopulation. Die zu den Landwirtschaftsflächen orientierten Flächen im Osten des Plangebiets sind Flächen im Bebauungsplan festgesetzt, welche in Eigentum und Verantwortung der Stadt Neustadt an der Weinstraße verbleiben. Wie auch bei Pflanzungen kann die Stadt somit Sorge dafür tragen, dass wesentliche negative Beeinträchtigungen der umliegenden Flächen unterbleiben. Das Plangebiet wird daher insgesamt als für Wildschweine unattraktiv erachtet.

Die Auswirkungen der Planung in Bezug auf die klimatischen Situation hinsichtlich Temperaturveränderungen Änderungen der Luft-Fließgeschwindigkeit bzw. das Kaltluftgefährdungspotential im Bereich angrenzender Flächen wurden im Zuge der Planaufstellung gutachterlich untersucht. Das Gutachten dokumentiert drei mögliche Wirkungsgefüge hinsichtlich einer Spätfrostgefährdung. Kleinräumige klimatische Veränderungen können demnach planbedingt nicht ausgeschlossen werden. Weder aus der Bebauungsplan beigefügten dem Untersuchung noch aus der zur Stellungnahme beigelegten Gutachter-Aussage lässt sich mit hinreichender Sicherheit ableiten, ob und in welchem gelegenen Umfang die östlich Landwirtschaftsflächen durch Realisierung des Gewerbegebiets eine wesentliche negative Beeinträchtigung erfahren werden. Insbesondere die

Seitens Stellungnehmenden der Verschärfung vorgebrachte des Frostrisikos ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Auch Aufheizungseffekte über versiegelten Flächen sind nicht von der Hand zu weisen. Die dem Bebauungsplan beigefügte Untersuchung lässt jedoch ein Potential zur Verschlechterung für die angrenzenden Flächen erkennen. In Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen wurden daher Bebauungsplan eine Abstaffelung der Gebäudehöhen nach Osten sowie eine Längenbegrenzung für die Baukörper vorgenommen. In Anlehnung an die Empfehlung der Stellungnahme zum Kaltluftgefährdungspotential wurde die maximal zulässige Gebäudehöhe im Ostabschnitt herabgesetzt. Dort beträgt die maximal zulässige Höhe nur noch 140,50m, statt der ehemals vorgesehenen und im Gutachten gebietsweit zu Grunde gelegten Höhe von 142,50m. Dem weiteren Vorschlag gemäß dem Gutachten, eine nur stark aufgelockerte Bebauung vorzusehen, wird unter den o.g. Gründen nicht entsprochen. Die maximale Gebäudelänge wird auf 80 m begrenzt, um in Kombination mit den übrigen Festsetzungen keine durchgängig geschlossenen Bauriegel zu ermöglichen. Insgesamt kann das unter bestimmten Voraussetzungen vorliegende Restrisiko einer möglichen Verschlechterung der klimatischen Situation hinsichtlich des Kaltluftgefährdungspotentials durch die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan nicht Gänze in ausgeschlossen werden, wird unter Berücksichtigung aller die Planung

betreffenden öffentlichen und privaten
Belange jedoch in Kauf genommen.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 2 – Bürger/in		
[] 1) Artenschutz Flora: Im Plangebiet wachsen auf dem besonderen Biotop der "ausdauernden Ruderalfluren" Einzelpflanzen seltener Pflanzenarten, wie die Sprossende Felsennelke, das Aufrechte Fingerkraut und das Schabenkraut (Artenschutzverträglichkeitsuntersuchung, S. 4). Mit dem Abschieben des Oberbodens werden diese besonders schützenswerten Pflanzenarten verloren gehen. Und zwar ersatzlos, denn das Artenschutzgutachten schlägt keine Ersatzoder Ausgleichsmaßnahmen dafür vor. Mein Vorschlag hierzu, den ich auch schon im Umwelt- und Naturschutzausschuss am 18.10.2017 erläutert habe, lautet: Einen Teil der Mahd (aus dem mittleren bis nördlichen Teil des Geländes – an den 3 m hohen Wällen) dem bewirtschaftenden Landwirt abkaufen und am Rand des Plangebietes (mit ähnlicher Bodenstruktur und -zusammensetzung) auszubringen. Ein anderer Teil der Mahd sollte auf eine Ausgleichsfläche mit ähnlicher Bodenstruktur und Zusammensetzung ausgebracht werden. Das Ziel: an diesen Stellen sollen die Samen der drei seltenen Pflanzenarten aufgehen und sich vergleichbare "ausdauernde Ruderalfluren" entwickeln können. Diese beschriebene Ausgleichsmaßnahme für den Artenschutz "Flora" sollte in den Umweltbericht zum Bebauungsplan Kasernenstraße, III. Änderung, aufgenommen werden.	zu 1): Der Verlust der genannten Arten am Standort wird -auch aufgrund des fehlenden gesetzlichen Schutzstatus- in Kauf genommen. Ein Ausgleich hierfür ist in den Gesamtmaßnahmen zur Bebauungsplanänderung zwar nicht im Speziellen, jedoch im Allgemeinen vorhanden. Da sich die Flächen in städtischem Eigentum befinden, kann die Stadt in Eigenverantwortung die Mahd vornehmen und die Mahd an geeigneter Stelle ausbringen. Eine Aufnahme dieser Maßnahme ist -auch da der Verlust der Fläche bereits in den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen Berücksichtigung findet- nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zurück gewiesen.
2) Artenschutz Fauna - Insekten: Mit den Pflanzenarten sind in der Regel auch eine Vielzahl an Insekten korreliert, die im vorliegenden Artenschutzgutachten gar nicht "beleuchtet" wurden. Aufgrund der deutschlandweit stark zurückgehenden Insektenanzahl wird diesem Thema künftig eine höhere Relevanz beigemessen werden müssen. Auch da Insekten eine wichtige Nahrungsgrundlage für die Vogelwelt sind und mit dem Rückgang der Insekten auch die Vogeldichte abnimmt Daher wäre im Plangebiet eine Nacherhebung mit dem Fokus auf Insekten mehr als wünschenswert. Generell sollten bei allen künftigen Artenschutzgutachten / Artenschutzverträglichkeitsgutachten sowohl die Wildkräuter wie auch die Insektenarten und deren Populationsstärke mit erhoben werden. — Mit Vorschlägen für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Es ist mir bewusst, dass damit die Artenschutzgutachten teurer werden, aber das sollte der Stadtverwaltung Neustadt der Erhalt unserer Lebensgrundlage wert sein. Ohne die	zu 2): Im Plangebiet ist das Vorkommen gesetzlich streng geschützter Insekten nicht erkennbar, welche eine besondere Betrachtung erfordern. Gleichwohl sind im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen auch Insekten begünstigende Maßnahmen enthalten. Sowohl bei den gebietsinternen, als auch bei den externen Ausgleichsflächen sind Maßnahmen, welche der Habitatschaffung bzwverbesserung dienen, im Bebauungsplan festgesetzt. Die Festsetzungen werden insgesamt als hinreichend erachtet, um der Fauna in	

natürliche Pflanzenbestäubung durch Insekten werden nicht nur Imker, sondern auch Winzer, Obstbauern und Agrarwirte in Zukunft Probleme bekommen.

- 3) Artenschutz Fauna Reptilien: Die im Plangebiet lebenden Mauer- und Zauneidechsen gehören zu den Vetotatbeständen des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Wenn 25 Einzelindividuen, wie die Zauneidechse, bei Begehungen gesichtet wurden, kann von bis zur 10fachen Menge an tatsächlichen Individuen (ca. 250) ausgegangen werden. In der Artenschutzverträglichkeitsuntersuchung werden schrittweise Vergrämungsmaßnahmen empfohlen. Allerdings ist die für die Eidechsen als Lebensraum vorgesehene Fläche am Pohlengraben viel zu klein, um alle Einzelindividuen beider Eidechsenarten "sozialverträglich" aufnehmen zu können. Hier wird es aufgrund der sehr begrenzten Fläche Revierkämpfe geben, bei denen sich die Eidechsen ineinander verbeißen. Ein Teil der Eidechsen werden voraussichtlich verhungern, da sie am Pohlengraben wie auch im näheren Umfeld nicht ausreichend Nahrung finden werden. Daher wäre mein Vorschlag, dass die Ausgleichsfläche am Pohlengraben im Plangebiet nach Osten hin deutlich erweitert wird, um vor Ort den Dichtestress der Eidechsen zu verringern und das geschützte Jagdrevier zu erweitern. (Dies hatte ich bereits im Umwelt- und Naturschutzausschuss am 18.10.2017 vorgetragen.) Auch die Randbegrünung sollte zu diesem Zwecke lückenlos (mit Ausnahme von der Zufahrt; auch vorne zur Straße hin) rund um das Plangebiet führen. Zudem sollte sie bedeutend breiter als bislang vorgesehen angelegt, mit Natursteinen bestückt und mit Wildkräutern (Saat/Mahd) "bepflanzt" werden. - Als realistischer Vor-Ort-Ausgleich für den benötigten Lebens- und Jagdraum der Mauer- und Zauneidechsen. (Dieser Vor-Ort-Ausgleich sollte stets Vorrang vor dem Abfangen und Umsetzen der Tiere in weit entfernteren Gebieten haben.) Die notwendigen Erweiterungen der Ausgleichsflächen für die beiden streng nach § 44 BNatSchG geschützte Reptilienarten sollten im Bebauungsplan dargestellt und im Umweltbericht zum B-Plan aufgeführt werden.
- 4) **Artenschutz Fauna Vögel:** Die regional sehr <u>seltenen Gebüschbrüter</u> "Bluthänfling" und "Orpheusspötter" werden durch die geplante Bebauung des Gewerbegebietes Kasernenstraße ihren Brutplatz und damit auch ihren Lebensraum verlieren. Angesichts der Tatsache, dass fast drei Viertel der heimischen Vogelarten vom Aussterben bedroht sind, wäre es wichtig, dass über die in der Artenschutzverträglichkeitsuntersuchung vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus so viele identifizierte <u>Brutbäume</u> und Gebüsche wie möglich <u>im Plangebiet erhalten</u> bleiben. Diese müssten im Bebauungsplan als Brutbaum/-gebüsch markiert und von der Bebauung großräumig ausgespart werden. Zudem sollte die

Bezug auf Insekten gerecht zu werden.

Im Vorfeld zukünftiger
Artenschutzgutachten werden die
genannten Empfehlungen bei der
Festlegung des Untersuchungsumfangs
der Artenschutzprüfung bzw. der

Umweltprüfung frühzeitig berücksichtigt.

zu 3):

Neben den Pohlengraben am vorgesehenen Ausgleichsflächen für die Eidechsen dient auch die östliche Ausgleichsfläche entlang des Gebietsrands als Ausgleichsfläche für die betroffenen Arten. Die Aufwertungen dieser Flächen stellen auch Versorgung mit Nahrung sicher. Insgesamt werden die Größe der festgesetzten Ausgleichsflächen und die Qualität der Maßnahmen als hinreichend erachtet. um den einschlägigen Vorgaben, insbesondere des Bundesnaturschutzgesetzes, gerecht zu werden. Zusätzliche Flächen und Maßnahmen werden als nicht erforderlich angesehen.

Zu 4):

Der teilweise Verlust von für Gebüschbrüter günstigen Strukturen wird zum Erreichen der Planungsziele in Kauf genommen. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans sind jedoch alle Gehölze am Pohlengraben und am Ostrand des Plangebiets soweit als möglich zu erhalten. Zudem erfolgen ins diesen Bereichen Nachpflanzungen. Auch im Bereich der Bauflächen ist die Pflicht zur Pflanzung von Bäumen und/oder

Randbegrünung mit neuen Baum- und Gebüscharten für die Gebüschbrüter als möglicher neuer Lebensraum und Brutort bepflanzt werden.

Für die <u>nach BNatSchG besonders geschützte Feldlerche</u>, die am Boden – mitten in der Fläche des Plangebietes - brütet, wurden in der Artenschutzverträglichkeitsuntersuchung <u>keinerlei Schutz-, Ersatz oder</u>

<u>Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen</u>. Dies <u>sollte dringend nachgeholt werden</u>.

<u>Vorschläge von meiner Seite: Veroflichtende Dachbegrünung für die Flachdächer</u>

Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Dies sollte dringend nachgeholt werden. Vorschläge von meiner Seite: Verpflichtende Dachbegrünung für die Flachdächer im Gewerbegebiet (mit Vorgaben für bestimmte Wildkräuter für die Feldlerche). Zudem sollte in nächst gelegener Getreidefläche beim Einsäen und Ernten mehrfach 2-3 m² ausgespart werden, wo die Feldlerche ggf. relativ geschützt leben und brüten könnte. Bereits 35% der deutschen Feldlerchen sind bislang verschwunden (Quelle: NABU) – aufgrund der intensiven Landwirtschaft mit Düngern und Pestiziden und dem damit einhergehenden Saatenmangel wie auch dem Insektensterben. Daher halte ich Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche – auch und gerade beim Bebauungsplan Kasernenstraße, III. Änderung, für sehr notwendig.

Für die auf dem benachbarten Decathlon-Flachdach brütende <u>Haubenlerche</u> (Rote-Liste-Art) sollten besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Zum Beispiel können die zuvor beschriebenen Maßnahmen für die Feldlerche (verpflichtende Dachbegrünungen und frei gehaltene Flächen in Getreidefeldern), entsprechend auch als Schutz der ebenfalls bodenbrütenden Haubenlerche gelten.

Die vorgeschlagenen, zusätzlichen Schutzmaßnahmen für vor Ort lebende und brütende Vögel sollten im Umweltbericht zum B-Plan Kasernenstraße ergänzt werden.

5) Klimaschutz – baulicher Klimaschutz: Das Klimaschutzkonzept für die Stadt Neustadt ist verabschiedet. Entsprechend müssten Klimaschutz-Vorgaben auch Eingang in die neuen Baugebiete finden – egal ob in Wohn- oder Gewerbegebiete. Daher müsste ein frei zu wählender Mix aus den verschiedenen regenerativen Energieformen, Wärmedämmmaßnahmen und Dachbegrünung sowie ökologische Außenbepflanzung anhand einer von der Stadtplanung zusammen mit der Abteilung Umwelt erarbeiteten Punkteliste vorgeschrieben werden. Eine zuvor definierte Klimaschutzpunktzahl müsste jeder Bauherr erreichen, um sein Baugesuch einreichen zu können und letzten Endes von der Bauaufsicht – zusammen mit dem Bereich Umwelt und der Stadtplanung - genehmigt zu bekommen. Eine Umsetzungskontrolle müsste von Seiten der Stadtverwaltung (Bauaufsicht + Abteilung Umwelt) eingeplant und gewährleistet werden. Wenn hierzu ein Klimaschutz-Förderprogramm von Seiten der Stadtverwaltung aufgelegt werden könnte, wäre dies ein zusätzlicher, positiver Anreiz, in Klimaschutz - im Sinne von

Sträuchern im Bebauungsplan festgesetzt.

Im Bebauungsplan ist das Vorkommen der Feldlerche und der Verlust ihres Lebensraums erfasst und mittels Festsetzung textlicher eine Ausgleichsmaßnahme aufgenommen worden. Eine verpflichtende Dachbegrünung wird aus den in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegten Gründen nicht in die textlichen Festsetzungen übernommen. Gleichwohl wird die Anlage Gründächern ausdrücklich begrüßt und bei Vermarktung der Flächen in einem persönlichen Beratungsgespräch mit den Käufern empfohlen und angeraten. Die "Aussparung" einer Fläche wurde im Bebauungsplan bereits im Süden der Ausgleichsfläche vorgesehen. Landwirtschaftsflächen zur Umsetzung sogenannter "Lerchenfenster" sind im Bebauungsplan nicht geplant. Folglich liegen keine Landwirtschaftsflächen innerhalb des Plangebiets und somit nicht Regelungsbereich dessen. Bebauungsplan regelt nur die bauliche und sonstige Nutzung innerhalb seines Geltungsbereichs und nicht darüber hinaus.

Die Erforderlichkeit besonderer Schutzmaßnahmen, welche aufgrund von Eingriffen durch den Bebauungsplan für die Haubenlerche entstehen, besteht nicht. Daher erfolgen dazu keine Festsetzungen im Bebauungsplan.

zu 5):

Entsprechend der Vorgaben des Klimaschutzkonzepts wird ab dem Jahr Neustadt - zu investieren.

- 6) Klimaschutz Thermik: Durch die Zunahme der Versiegelung/Bebauung von bislang frei gehaltenen Flächen, entsteht ein thermisches Gefährdungspotential für Neustadt. An heißen Tagen staut sich die Hitze bei gleichzeitiger Trockenheit und macht mit zunehmendem Klimawandel der Natur zu schaffen. So seien bereits 2/3 der am Globus gepflanzten Bäume kaputt gegangen. (Zudem verhindere die Bebauung in Frischluftschneisen die Versorgung ganzer Gebiete mit kühlerer Frischluft.) Entsprechend müsste sicherheitshalber jetzt noch während des Bebauungsplanverfahrens ein Thermik-Gutachten hinsichtlich des Plangebietes erstellt werden.
- 7) **Wasserschutzgebiet**: Zum Grundwasserschutz und der Grundwasserneubildung hat die Stadt Neustadt vor, ein Wasserschutzgebiet auszuweisen. Das Plangebiet würde hierbei voraussichtlich in Zone III liegen. Entsprechend müssten <u>im Bebauungsplan</u> sowie im Umweltbericht folgende <u>für die</u> Zone III geltenden Verbote bzw. Nutzungseinschränkungen verankert sein:
 - Ablagern von Schutt, Abfallstoffen, wassergefährdenden Stoffen
 - Anwendung von Gülle, Klärschlamm, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
 - Massentierhaltung, Kläranlagen, Sand- und Kiesgruben

Zudem sollte auch im Sinne des Grundwasserschutzes auf <u>verpflichtende</u>

<u>Dachbegrünungen</u> <u>mit Regenwasserabfluss in eine Bodenversickerungsmulde</u> im

Plangebiet geachtet werden. Genau genommen müssten diese im Bebauungsplan festgeschrieben werden (fest stehende Vorgabe beim Klimaschutz-Mix; siehe 5).

Zudem sollte es im Sinne der Grundwasserneubildung auch mehr "<u>Transportmulden</u>" zwischen den Grundstücken und am Rand des Plangebietes geben. Diese Ursprungsplanung kommt einer breitflächigeren und damit nachhaltigeren Versickerung von Regenwasser stärker entgegen als die derzeitige Planung.

2018, ein Modellprojekt für ein klimaschutzgerechtes Neubaugebiet seitens der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße erarbeitet. Die hieraus gewonnene Expertise kann auf zukünftige Gebietsentwicklungen übertragen werden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen z.B. die Nutzung erneuerbarer Energien und Dachbegründungen zu. Gebäudestellungen können klimagünstig vorgenommen werden. Pflanzungen und freizuhaltende Bereiche kommen ebenfalls dem Klimaschutz zu Gute. Unter Berücksichtigung des Planungsziels -der Entwicklung eines Gewerbegebietswerden die den Klimaschutz betreffenden Möglichkeiten Festsetzungen und Bebauungsplans aufgrund des hinreichend erachtet.

zu 6):

Ein besonderes thermisches Gefährdungspotential ist aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht erkennbar. Die in den Bebauungsplan aufgenommene Pflanzliste lässt die gebietsweit Auswahl von Pflanzungen standortgerechten zu. Zudem sind 20% der Bauflächen freizuhalten und zu begrünen. Baum- und Strauchpflanzungen sind sowohl im öffentlichen und privaten Bereich hinreichend vorgeschrieben. Mit der Versiegelung von Flächen einhergehende thermische Effekte werden zur Erreichung der Planungsziele in Kauf genommen. Gleiches gilt für die kleinklimatischen Auswirkungen, z.B. in angrenzenden Bereichen. Bezüalich der

kleinklimatischen Veränderungen können der dem Bebauungsplan beigefügten Stellungnahme zum Kaltluftgefährdungspotential Erkenntnisse entnommen werden. Ein thermisches Gutachten zum Bebauungsplan wird darüber hinaus aufgrund fehlender hinreichender Verdachtsmomente nicht als erforderlich erachtet.

zu 7):

Das Plangebiet befindet sich in dem im Neufestsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebiet "Ordenswald" in der Zone IIIb. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen entgegen der Schutzziele bzw. Vorgaben der avisierten Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet. Im Zuge der Genehmigung von Bauvorhaben wird die Konformität zu den Vorgaben des Wasserschutzgebiets geprüft und deren Einhaltung sichergestellt. Diese gelten als fachgesetzeiche Vorgaben ohnehin. Zudem befindet sich die noch Rechtsverordnung im Festsetzungsverfahren. Eine Übernahme von noch nicht final abgestimmten und rechtlich nicht verankerten fachgesetzlichen Vorgaben in den Bebauungsplan entbehrt der erforderlichen Grundlage. lm Bebauungsplan sind hinreichend Flächen vorhanden. um eine adäquate Bewirtschaftung des Niederschlagswassers zu gewährleisten. Eine Verpflichtung zur Umsetzung der genannten konkret Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung wird als unverhältnismäßig erachtet und

entbehrt der erforderlichen Grundlage. Die Bodenverhältnisse lassen -wie der Bodenuntersuchung zum Bebauungsplan zu entnehmen ist- ohne tiefgreifenden Bodenaustausch keine Versickerung zu, die den technischen Regeln der Technik entspricht. Dachbegrünungen werden aufgrund der in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführten Gründe nicht als verpflichtend festgesetzt.

Bebauungsplan-Vorentwurf Die im avisierte Ableitung des Niederschlagswassers über zwei Transportmulden wurde verworfen. Aufgrund der lokalen Geländeverhältnisse würde die Straße eine eigene Niederschlagswasserbewirtschaftung erfordern. Folglich wäre ein zweites System zu planen, bauen und zu betreiben. Zudem würden aufgrund der Topographie auf den Baugrundstücken größere Erdbewegungen erforderlich, um Anschlüsse an die Transportmulden zu gewährleisten. Des Weiteren entstünde bei der Variante der Transportmulden ein größerer Flächen- und Pflegebedarf. Folglich wurde die leitungsgebundene Entwässerung der Bauflächen inkl. der Straße nach Süden in eine Anlage bevorzugt. Gleichwohl lässt der Bebauungsplan auch individuelle Entwässerungskonzepte, die Nutzung von Zisternen, Brauchwasser usw. zu.

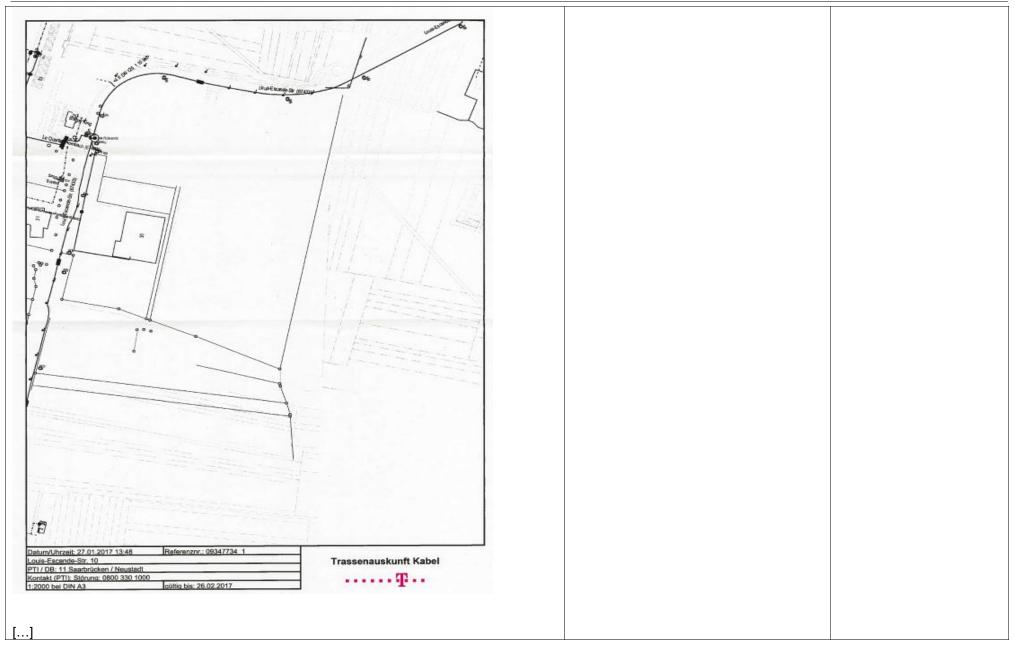
Die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers -unter Berücksichtigung aller relevanter Vorgaben und Gesetze- wird mit den zuständigen Stellen und Behörden abgestimmt. Dort finden auch die Aspekte "Grundwasser" und "lokaler

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 1 – Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 11, 16.11.2017		
Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 037-17/NWKL/JT vom 30.01.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Stellungnahme vom 30.01.2017: die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,	Die im Geltungsbereich der Änderung bestehenden Telekommunikationsanlagen der Telekom werden zur Kenntnis genommen und bei der Realisierung von Bauvorhaben beachtet. Bzgl. des Ausbaus der Telekommunikationsinfrastruktur, insbesondere hinsichtlich einer zeitgemäßen Internetanbindung sowie der Koordination der Baumaßnahmen steht die Plangeberin bereits im Kontakt mit zuständigen Vertretern der Stellungnehmenden. Zu gegebener Zeit erfolgt die Einholung einer aktuellen Planauskunft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wasserhaushalt" Beachtung.

- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken - 67655 Kaiserslautern - Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 2 – Deutscher Wetterdienst, 22.11.2017		
Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung. Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. []	Im Zuge der Planaufstellung erfolgte, wie im Umweltbericht und der Begründung zum Bebauungsplan dokumentiert, auch die Behandlung des Schutzguts Klima. Den Aspekten des Klimaschutzes wird im Bebauungsplan an mehreren Stellen Rechnung getragen. Beispielsweise ist die Umsetzung von Tankstellen nur unter Nutzung erneuerbarer Energien zulässig. Zudem enthält die Planung diverse Festsetzungen zur Sicherung von Freiund Pflanzflächen. Die Nutzung von Anlagen für erneuerbaren Energien, z.B. mittels Photovoltaikanlagen sowie die Realisierung von Gründächern ist gebietsweit zulässig. Auch die Gebäude können im Plangebiet solarenergetisch vorteilhaft angeordnet werden, da keine zwingende Vorgabe zur Gebäudestellung erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima sind durch die Planung nicht zu erwarten. Die Planung lässt hinreichend Spielräume zur Berücksichtigung von Aspekten des Klimaschutzes.	Kenntnis genommen.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 3 – Generaldirektion Kulturelles Erbe, Mainz 07.11.2017		
[] soweit aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar, sind denkmalpflegerische Belange insofern betroffen, als sich ehem. Kaserne Turenne, Le Quartier-Hornbach 5 - 23, in unmittelbarer N\u00e4he vom Planungsgebiet befindet. Sie ist als Bauliche Gesamtanlage (\u00e4 5 Abs. 2 DSchG) Bestandteil der Denkmalliste (www.gdkerlp.de/kulturdenkm\u00e4ler) und genie\u00e4t infolgedessen Umgebungsschutz It. \u00e4 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG, der sich u.a. auf angrenzende Bebauungen, Sichtachsen und st\u00e4dtebauliche Zusammenh\u00e4nge beziehen kann.	Durch die Entfernung des Plangebiets zur denkmalgeschützten Bereichen, den dazwischen bestehenden bzw. in Bau befindlichen Anlagen sowie der Begrenzung der maximalen Gebäudehöhen im Plangebiet wird sichergestellt, dass keine negativen Beeinträchtigungen denkmalpflegerischer Belange auf Grundlage der Planung entstehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Lt. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DSchG darf ein Kulturdenkmal nur mit denkmalrechtlicher Genehmigung in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Lt. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG darf eine bauliche Anlage in der Umgebung eines Kulturdenkmals nur mit denkmalrechtlicher Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden.		

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 4 – Generaldirektion Kulturelles Erbe, Speyer 07.11.2017		
mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter den Punkten 9.3 bis 9.6 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden. Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr. Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.	Die betroffenen Stellen werden über die Auflagen und Festlegungen, die Meldepflichten und das potentielle Vorkommen von Kleindenkmälern informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 5 – Kreisverwaltung DÜW, Gesundheitsamt, 03.11.2017		
[] nach Einsichtnahme in die hier vorgelegten Planungsunterlagen bestehen unsererseits gegen o. a. Vorhaben keine Bedenken, soweit die Qualität des Trinkwassers nicht beeinträchtigt wird. Bezugnehmend auf das Ergebnis des Umweltberichts zum Bebauungsplan mit Stand 23.10.17 wird auf eine mittlere Erheblichkeit der Beeinflussung der Trinkwasserqualität hingewiesen. Wir bitten dies genau zu prüfen. []	Das Plangebiet befindet sich in dem im Neufestsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebiet "Ordenswald" in der Zone IIIb. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen entgegen der Schutzziele bzw. Vorgaben der avisierten Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet. Die im Umweltbericht dargelegte mittlere Beeinträchtigung bezieht sich auf das Schutzgut Wasser in seiner Gesamtheit und nicht auf die Trinkwasserqualität im Speziellen. Eine negative Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität ist nicht zu erwarten. Im Zuge der Genehmigung von Bauvorhaben wird die Konformität zu den Vorgaben des Wasserschutzgebiets geprüft und deren Einhaltung sichergestellt. Eine weitere Prüfung auf Ebene der Bauleitplanung wird als nicht erforderlich erachtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 6 – Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz 05.10.2016		
aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der III. Änderung des Bebauungsplanes "Kasernenstraße" im Stadtbezirk Nr. 32 sowie im Bereich der externen Kompensationsflächen kein Altbergbau dokumentiert ist.	zu Bergbau/ Altbergbau: Die Stellungnahme wird begrüßt. zu Boden und Baugrund: Im Zuge von konkreten Bauvorhaben werden regelhaft Baugrundgutachten ausgeführt. Bei Eingriffen in den Boden werden die maßgeblichen Gesetze und Vorgaben berücksichtigt. zu mineralische Rohstoffe:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.	Die Stellungnahme wird begrüßt.	
Boden und Baugrund - allgemein: Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Das Gutachten der Fa. IBES Baugrundinstitut GmbH vom 19.7.2016 beschreibt nur die Erschließung des geplanten Gewerbegebietes.	zu Radonprognose: Die Stellungnahme wird begrüßt.	
Für konkrete Einzelbauwerke werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen, was die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten bedingt. Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.		

		1	
- mineralische Rohs	stoffe:		
Gegen das geplante	te Vorhaben bestehen	aus rohstoffgeologischer	Sicht keine
Einwände.			
- Radonprognose:			
Die in den Textlic	then Festsetzungen unt	ter 9.8 getroffenen Aus	sagen zum
	u Radonmessungen werd		

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 7 – Landesbetrieb Mobilität, Speyer 20.11.2017		
zu der o.g. Bauleitplanung hatten wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.02.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahm bitten wir auch weiterhin entsprechend zu berücksichtigen. Ergänzend weisen wir noch auf folgendes hin: Bei der Louis-Escande-Straße handelt es sich um eine Stadtstraße in der Zuständigkeit der Stadt Neustadt. Aus unserer Sicht sollte jedoch das Zufahrtsverbot in der Erschließungsstraße auf 20 m verlängert werden, um auch bei größeren Lkw Beeinträchtigungen im Einmündungsbereich zu vermeiden. Weiterhin sollte im Einmündungsbereich, gerade im Hinblick auf die anschließende Kurve der Louis-Escande-Straße, auf eine ausreichende Sicht geachtet und die Anpflanzung der Bäume noch einmal geprüft werden. Ferner bitten wir, sofern noch nicht geschehen, den Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur bezüglich der in unmittelbarer Nähe der A 65 gelegenen Ausgleichsflächen zu beteiligen.	zur <u>Stellungnahme vom 20.11.2017</u> Das Zufahrtsverbot von 15 m wird -in Kombination des Verbots Stellplätze und Garagen auf den Gewerbegrundstücken direkt anzufahren- als hinreichend erachtet, um negative Beeinträchtigungen des Einmündungsbereichs zu vermeiden. Im Zuge der Baumpflanzungen wird dafür Sorge getragen, dass wesentliche Sichtbehinderungen im Einmündungsbereich unterbleiben. Der Landesbetrieb Mobilität, Autobahnamt Montabaur, wurde im Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zurück gewiesen.
Stellungnahme vom 08.02.2017	zur <u>Stellungnahme vom 08.02.2017</u>	
	zu 1.: Im Zuge der Entwurfserstellung zum	

zu 1,

Das Plangebiet befindet sich nördlich der B 39 und wird über eine Stadtstraße erschlossen. Laut Begründung (s. Punkt 3.3) weist das Gelände mit Anbindung an die A 65 über die B 39 und die B 38 (vom neuen Gebiet über die K 20) eine hohe Verkehrsgunst aus.

Dies trifft allerdings nur auf den Bereich B39 / A 65 zu.

Problematisch ist der Abschnitt B 38 / A 65. Zur Verbesserung der derzeitigen Situation sind nun am Kreisverkehrsplatz B 38 / K 20 Maßnahmen in Absprache mit der Stadt Neustadt vorgesehen.

Dies wird dazu führen, dass es in den Spitzenstunden zu stärkeren Beeinträchtigungen im Zuge der K 20 kommt.

Je nach Art der künftigen Betriebe und der Richtung der An- und Abfahrten kann dies Einfluss auf deren Planung haben. Dies sollte berücksichtigt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz. Bebauungsplan wurde eine Abschätzung voraussichtlich entstehenden der Verkehre und deren Verteilung erstellt. Dort wird der Nachweis geführt, dass die angrenzenden Straßen bzw. Knotenpunkte keine wesentlichen negativen Beeinträchtigungen verkehrstechnischer Hinsicht durch die Gebietsentwicklung erfahren. Durch die vergleichsweise geringen zusätzlichen Verkehrsmengen in den Stoßzeiten und deren Verteilung sind keine unmittelbar negativen Auswirkungen auf das übergeordnete Straßennetz zu erwarten. Gleichwohl werden die verkehrlichen Auswirkungen der Bebauungsplan-Änderung auch in anderen (Fach)-Planungen berücksichtigt und laufenden Betrieb des Gewerbegebiets beobachtet, um ggf. durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Verbesserungen der Verkehrsabläufe der klassifizierten Straßen zu erzielen.

zu 2.:

Eine Beeinträchtigung klassifizierter Straßen, z.B. durch Blendungen oder Staub ist durch die Bebauungsplan-Änderung nicht zu erwarten.

Auch wesentliche Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm von klassifizierten Straßen auf das Plangebiet sind, insbesondere unter dem Hinblick der Entwicklung reiner Gewerbeflächen ohne Wohnanteil sowie der Abstände zwischen Plangebiet und klassifizierten Straßen, nicht zu befürchten.

zu 2,

Bezüglich der verkehrlichen Erschließung verweisen wir auf die vorherigen Ausführungen zum Flächennutzungsplan.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass durch Auswirkungen des Gewerbegebietes (z.B. Blendung, Staub) keine Beeinträchtigungen / Gefährdungen des Verkehrs auf den klassifizierten Straßen entstehen.

Ferner hat die Stadt Neustadt durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der B 39 / A 65 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Stadt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Ergänzend machen wir darauf aufmerksam, dass wir uns im Rahmen des Verfahrens und der detaillierten Ausarbeitung der Unterlagen weitere Anforderungen vorbehalten.

[...]

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 8 – Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 29.11.2017		
 Im o.a. Bauleitplanverfahren wurden u.a. vom landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb Obst- & Geflügelhof Becker grundsätzliche Bedenken bzgl. der It. Ziffer 6.8.9 (S.7f.) der textlichen Festsetzungen vorgesehenen Sortenwahl für Anpflanzungen vorgetragen. Der diesbezüglich aufgestellten Forderung auf Ausschluss von Wirtspfalzen der - im gesamten Vorderpfälzer Raum in den letzten Jahren im Landbau vermehrt und in erheblichem Ausmaß schädlich auftretenden - Kirschessigfliege schließen wir uns vollumfänglich an. Wir halten die vom Betrieb Becker nunmehr wiederholt schlüssig und detailliert nachvollziehbar vorgetragenen Verwendungsausschlüsse auch vor dem Hintergrund des Umfanges der It. Bebauungsplan vorgesehenen (Rand-)Eingrünungen für ohne Weiteres darstellbar. Des Weiteren wurden durch den Betrieb Becker grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der durch das geplante Gewerbegebiet möglichen Verschattung und gehemmten Durchwindung seiner unmittelbar östlich anliegend auf einer Länge von rd. 320 m angelegten Süßkirschenanlage vorgetragen. Es dürfte vollkommen außer Frage stehen, dass diese Anlage insbesondere hinsichtlich der Ertragssicherheit mit beträchtlichem finanziellem Aufwand eingerichtet worden ist (Stichwort Hagelschutz). Der Betrieb hat sich zum vorbeugenden Schutz vor bauleitplanbedingt nachteiligen kleinklimatischen Auswirkungen 	zu 1.): Die in den Bebauungsplan übernommene Pflanzliste lässt hinreichend Spielraum zur Auswahl von Standortgerechten Pflanzungen. Sie beinhaltet eine Vielzahl verträglicher, heimischer Pflanzenarten. Im Rahmen der Bauanträge für Bauvorhaben ist ein Begrünungsplan beizulegen, welcher durch die untere Naturschutzbehörde geprüft wird. Im Zuge dieser Prüfungen kann dafür Sorge getragen werden, dass wesentliche Beeinträchtigungen der Landwirtschaftsflächen unterbleiben. Hierzu wird im Bebauungsplan unterstützend folgende Festsetzung getroffen: Ziffer 6.8.8: "Wesentliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Landwirtschaftsflächen durch Pflanzungen im Plangebiet sind zu vermeiden." Die Festsetzung wird in der Begründung erläutert und konkret Bezug auf die Problematik "Kirschessigfliege" genommen. Insbesondere für den südlichen Abschnitt der "Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" trifft der Bebauungsplan die Vorgabe, dass ein Großteil der Brombeergebüsche zu entfernen ist. Sofern unterstellt wird, dass von den Brombeergebüschen negative Beeinträchtigungen ausgehen, stellt dies eine Verbesserung zum Status quo dar.	Die Stellungnahme wird zurück gewiesen.

konstruktiv in das o.a. Bauleitplanverfahren eingebracht, indem er zur o.a. Problematik bereits in Eigenleistung eine sachverständige Stellungnahme eingeholt und diese dem o.a. Bauleitplanverfahren als Abwägungsmaterial zur Verfügung gestellt hat (Stellungname Dr. Renz / Rülzheim vom 13.06.2017). Der Planungsträger hat hernach eine gesonderte fachgutachterliche Stellungnahme beauftragt (Stellungnahme ÖKOPLANA / Mannheim vom 08.09.2017), welche auch bis zu einem gewissen Grad Einfluss auf das o.a. Bauleitplan genommen hat. So wurde im Vergleich zum ursprünglichen Bauleitplanentwurf zur Vermeidung von plangebietsbedingt nachteiligen Verschattungen A) die maximal zulässige Gebäudehöhe (GHmax) reduziert und B) zur Vermeidung nachteiliger kleinklimatischer Auswirkungen festgesetzt, dass Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten sind und eine Länge von 80 m nicht überschreiten dürfen (vgl. textliche Festsetzungen Ziff. 3.1, S.4 sowie Begründung S.30f.). Demgegenüber fehlt eine fachgutachterliche Einschätzung zu dem nunmehr zu erwartenden Verschattungen in östlicher Richtung. Ferner sehen wir auch durch die festgesetzte Gebäudelängenbegrenzung nicht sichergestellt, dass im Plangebiet dann von Westen nach Osten durchgehend und ausreichend breite Ventilationsbahnen freigehalten werden. Dies wird an den beiden in der Plankarte in Nord-Süd-Richtung festgesetzten Baufenstern jedenfalls so nicht ersichtlich.

3.) Schließlich kommt die fachgutachterliche Stellungnahme ÖKOPLANA zu der abschließenden Bewertung (S.16), dass trotz der o.a. Festsetzungen ein nachteiliger klimatischer Einfluss kleinräumig nicht völlig auszuschließen wäre. Auch die Bauleitplanbegründung zieht in Kapitel 11.5 (S.31) das Fazit: Inwiefern die angrenzenden Landwirtschaftsflächen eine negative Beeinträchtigung erfahren, ist aufgrund der hierbei zu berücksichtigenden diversen Parameter nicht verlässlich möglich. Das in der gutachtlichen Stellungnahme ÖKOPLANA vorgeschlagene Monitoring = Beobachtung evtl. nachteiliger Folgen kann vom betroffenen Betrieb wiederum nicht als Problemlösungsansatz gesehen werden, da verwertbare Erkenntnisse aus einem Monitoring im Prinzip (potenziell) nachteilig wirkende Folgeereignisse in der benachbarten Süsskirschenanlage voraussetzt. Wir gehen davon aus, dass es auch Ziel des Planungsträgers ist, das insofern verbleibende Restrisiko nicht dauerhaft auf den betroffenen Landwirtschaftsbetrieb lasten zu lassen. Selbiger hat zum sicheren Ausschluss dessen nunmehr wiederholt technischer bzgl. geeigneter konstruktive Anregungen (Vorschläge Schutzvorkehrungen) unterbreitet, welche vom Planungsträger auch nach unserem Dafürhalten im Rahmen der Ausführungsplanung umzusetzen sind (ggf. durch städtebaulichen Vertrag o.ä.).

Im Übrigen lässt der Bebauungsplan auch weitere Entfernung von Brombeergebüschen grundsätzlich zu, sofern die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans und naturschutzfachliche Vorgaben eingehalten werden sowie gleichwertige Nachpflanzungen erfolgen. Nachpflanzungen können gemäß der Pfalzliste und der Festsetzung zur Nicht-Beeinträchtigung Landwirtschaftsflächen ggf. in verträglicher Art und Weise erfolgen. Insbesondere in der 7.5m breiten Ausgleichsfläche am Ostrand des Gebiets obliegen die Pflanzungen und deren Pflege dauerhaft der Stadt Neustadt an der Weinstraße als Eigentümerin. So wird von städtischer Seite dafür Sorge getragen, dass negative Beeinträchtigungen der Landwirtschaftsflächen ausgehend von diesem Bereich dauerhaft unterbleieben. Insgesamt wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans keine Verschlechterung der bestehenden der **Problematik** Situation bzgl. Kirschessigfliege vorbereitet.

zu 2.) und 3.):

Die Festsetzung der Baugrenzen im Bebauungsplan erfolgte in ca. 14m – 14,5m Entfernung zur nächstgelegenen landwirtschaftlichen Parzelle östlich des Plangebiets, wodurch ein Mindestabstand der Hauptbaukörper eingehalten wird (Breite landwirtschaftlicher Weg: 3,5m - 4m, Breite Ausgleichsfläche: 7,5m, Abstand Baugrenzen zur Ausgleichsfläche: 3m). Zudem wurde die

4.) Wir weisen abschließend darauf hin, dass durch die gem. Ziffer 6.6.2 der textlichen Festsetzungen auf dem 7,50 m breiten Geländestreifen am östlichen Plangebietsrand vorgesehene Zyklopenmauer keine Einschränkungen / Verengungen der lichten Wegebereite (einschl. Bankettbereich) des benachbart verlaufenen Hauptwirtschaftsweges hervorgerufen werden darf und von der Weggrenze - auch mit Anböschungen - ein (ebenerdiger) Mindestabstand von 0,5 m Abstand einzuhalten ist. Dies gilt zwingend auch für evtl. Einfriedungen. Auch bei Anpflanzungen sind die nach dem Nachbarrecht gültigen Grenzabstände zu beanchten und eiunztzuhalten

maximale Gebäudehöhe im östlichen Plangebietsabschnitt im Vergleich zum Westabschnitt verringert festgesetzt. Durch diese Festsetzungen sowie die Lage des Plangebiets westlich der Landwirtschaftsflächen werden Verschattungen durch die Bebauung des Gebiets nur in geringerem Maße auftreten.

Innerhalb der 7,5m breiten Ausgleichsfläche sind gemäß der Festsetzungen des Bebauungsplans keine umfänglichen Pflanzungen hoher Bäume, z.B. im Sinne eine Baumriegels oder einer Baumreihe vorgesehen. Folglich ist auch hier nicht mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Wirtschaftsflächen durch Schattenwurf zu rechnen.

Das verbleibende Risiko von partiellem Schattenwurf wird im Sinne des Interessensausgleichs zur Erreichung der Planungsziele in Kauf genommen.

Die Auswirkungen der Planung in Bezug auf die klimatischen Situation hinsichtlich Temperaturveränderungen Änderungen der Luft-Fließgeschwindigkeit bzw. das Kaltluftgefährdungspotential im Bereich angrenzender Flächen wurden im Zuge der Planaufstellung gutachterlich untersucht. Das Gutachten dokumentiert drei mögliche Wirkungsgefüge hinsichtlich einer Spätfrostgefährdung. Kleinräumige klimatische Veränderungen können planbedingt nicht demnach ausgeschlossen werden. Weder aus der dem Bebauungsplan beigefügten Untersuchung noch aus der zur Stellungnahme beigelegten Gutachter-

Aussage lässt sich mit hinreichender Sicherheit ableiten, ob und in welchem Umfang die östlich gelegenen Landwirtschaftsflächen durch die Realisierung des Gewerbegebiets eine wesentliche negative Beeinträchtigung erfahren werden. Insbesondere die Seitens der Stellungnehmenden Verschärfung vorgebrachte des Frostrisikos ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Auch Aufheizungseffekte über versiegelten Flächen sind nicht von der Hand zu weisen. Die dem Bebauungsplan beigefügte Untersuchung lässt jedoch ein Potential zur Verschlechterung für die angrenzenden Flächen erkennen. In Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen wurden daher im Bebauungsplan eine Abstaffelung der Gebäudehöhen nach Osten sowie eine Längenbegrenzung für die Baukörper vorgenommen. In Anlehnung an die Empfehlung der Stellungnahme zum Kaltluftgefährdungspotential wurde die maximal zulässige Gebäudehöhe im Ostabschnitt herabgesetzt. Dort beträgt die maximal zulässige Höhe nur noch 140,50m, statt der ehemals vorgesehenen und im Gutachten gebietsweit zu Grunde gelegten Höhe von 142,50m. Dem weiteren Vorschlag gemäß Gutachten, eine nur stark aufgelockerte Bebauung vorzusehen, wird unter den o.g. Gründen nicht entsprochen. Die maximale Gebäudelänge wird auf 80 m begrenzt, um in Kombination mit den übrigen Festsetzungen keine durchgängig geschlossenen Bauriegel zu ermöglichen. Insgesamt kann das unter bestimmten Voraussetzungen vorliegende Restrisiko

einer möglichen Verschlechterung der klimatischen Situation hinsichtlich des Kaltluftgefährdungspotentials durch die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan nicht in Gänze ausgeschlossen werden, wird unter Berücksichtigung aller die Planung betreffenden öffentlichen und privaten Belange jedoch in Kauf genommen.	
zu 4.): Im Zuge der konkreten Planung und der Errichtung der Zyklopensteinmauer werden vermeidbare Beeinträchtigungen des Wirtschaftsweges vermieden und alle maßgeblichen Gesetze sowie Vorgaben beachtet.	

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 9 – Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 04.12.2017		
[] Es wird hierzu auf meine Stellungnahme vom 15.02.2017 verwiesen. Ergänzend dazu gibt es	zur Stellungnahme vom 04.12.2017 zu A. Trinkwasserversorgung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
noch folgendes zu sagen: <u>A. Trinkwasserversorgung</u>	Bezüglich der Lage des Plangebiets in der geplanten Zone IIIb des Trinkwasserschutzgebiets "Ordenswald" ist ein Hinweis im Bebauungsplan	
Dieses Plangebiet befindet sich <u>innerhalb</u> der geplanten Zone III b des Wasserschutzgebietes (WSG) Ordenswald für Trinkwassergewinnungsanlagen zugunsten der Stadt Neustadt.	enthalten. Zum Bebauungsplan wurde ein	
Eine evtl. angedachte Versickerung von Niederschlagswasser hat möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zu erfolgen.	Entwässerungskonzept erstellt. Insbesondere die Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers wird	
Der Entwurf der Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet, welches sich noch im Fest- setzungsverfahren befindet, ist zu beachten.	mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Dabei wird in Abstimmung mit den zuständigen Stellen die Einhaltung der geltenden Vorgaben	

B. Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbewirtschaftung

In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System wird davon ausgegangen, dass auch unter Berücksichtigung einer regelmäßigen Erfolgskontrolle (alle 5 - 10 Jahre) nach DWA-A 100 durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, dass das System den Anforderungen genügt und betrieben wird.

Die Stadt Neustadt hat einen Erlaubnisantrag eingereicht. Das Verfahren läuft unter der Vorgangsbezeichnung 344/33.00-14/17 und befindet sich noch in der Abstimmung.

Stellungnahme vom 15.02.2017

A. Bodenschutz

Das Plangebiet befindet sich in einem Teilbereich der ehemaligen Kaserne Turenne (Reg.- Nr. 316 00 000 – 0003). In dem Planungsbereich befinden sich zwei altlastrelevante Flächen:

1. Ehemaliger Schießstand (Reg. Nr. 316 00 000 - 0003 / 020)

Die Fläche wurde als nicht altlastverdächtig bewertet.

2. Ehemaliger Munitionsdepot, Gebäude 36/072 (Reg. Nr. 316 00 000 - 0003 / 029 -01)

Die Fläche wurde ebenfalls als nicht altlastverdächtig bewertet. Im Erfassungsbericht von 1994 werden Schlackenauffüllungen auf einem unbefestigtem Weg beschrieben. In dem Bereich ist mit abfallrelevantem Aushub zu rechnen. Dieser ist einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Im Bereich des ehemals militärisch genutzten Geländes sind mögliche Kampfmittel nicht auszuschließen. Dies ist bei Eingriffen in den Untergrund zu berücksichtigen.

B. Trinkwasserversorgung

Dieses Plangebiet befindet sich <u>innerhalb</u> der geplanten Zone III b des Wasserschutzgebietes (WSG) Ordenswald für Trinkwassergewinnungsanlagen zugunsten der Stadt Neustadt.

Eine evtl. angedachte Versickerung von Niederschlagswasser hat möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zu erfolgen.

sichergestellt.

Zu B. Abwasserbeseitigung/ Niederschlagswasserbewirtschaftung:

In Bezug auf die Schmutzwasserabführung erfolgen alle erforderlichen Prüfungen in den jeweils maßgeblichen zeitlichen Abständen und im maßgeblichen Umfang.

zur Stellungnahme vom 15.02.2017

zu A. Bodenschutz:

Die militärische Vorprägung des Geländes ist genauso wie die beiden in der Stellungnahme aufgeführten relevanten Flächen bekannt. Sofern abfallrelevanter Aushub auftritt, wird ein fachgerechter Umgang damit erfolgen.

Derzeit bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Kampfmitteln. Gleichwohl kann ein Vorkommen dieser nicht ausgeschlossen werden. Sollte sich ein Kampfmittelverdacht erhärten oder entsprechend Funde auftauchen, wird ein sachgerechter Umgang damit sichergestellt. Gegebenenfalls sind im Zuge der konkreten Bauvorhaben z.B. baubegleitende Maßnahmen erforderlich. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

zu B. Trinkwasserversorgung:

Bezüglich der Lage des Plangebiets in der geplanten Zone IIIb des Trinkwasserschutzgebiets "Ordenswald" ist ein Hinweis im Bebauungsplan enthalten.

Zum Bebauungsplan wurde ein

C. Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung (Zentralkläranlage Neustadt) zuzuführen.

Der Bereich der Stadt Neustadt wird derzeitig im Umfeld im Trennsystem entwässert. Auf den Vorgang 344/30.00-27/13 in unserem Haus wird Bezug genommen.

Zur Niederschlagswasserbewirtschaftung fehlen im Flächennutzungsplan Teiländerung bzw. Bebauungsplan III. Änderung nähere Aussagen.

Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Grundwasserstand, unmittelbar angrenzendes Oberflächengewässer Pohlengraben, Ausgleich der Wasserführung, geplantes Wasserschutzgebiet und den Zielsetzungen nach § 55 WHG frühzeitig mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt abzustimmen. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Einer Fortleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet über ein Mischsystem ist möglichst zu vermeiden.

Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat hierbei eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.

Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe "Erhalt des lokalen Wasserhaushalts" bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.

Insbesondere bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer kann es im Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem zu Überlastungen kommen.

Entwässerungskonzept erstellt. Insbesondere die Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers wird mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Zu C. Abwasserbeseitigung/ Niederschlagswasserbewirtschaftung:

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser soll nach Neubau eines Schmutzwasserkanals mit Anschluss an das bestehende System in der Speyerdorfer Straße der Kläranlage zugeführt werden. Hierzu sind außerhalb des Plangebiets Baumaßnahmen im Bereich der Gewanne "Hohweg" zwischen Speyerdorfer Straße und Louis-Escande-Straße bereits erfolgt.

Zur Bebauungsplan-Änderung wurde ein Bewirtschaftungskonzept zum Umgang mit dem Niederschlagswasser erstellt, welches mit den zuständigen Behörden abgestimmt wird, um den in der Stellungnahme genannten Aspekten und Vorgaben Rechnung zu tragen.

[...]

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung Beschlussvorschlag
Nr. 10 – Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, 29.11.2017	
[]	Die festgesetzten maximalen Die Stellungnahme wird zur
aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den	Gebäudehöhen liegen deutlich unter 37 m Kenntnis genommen.
einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der	über dem bestehenden Geländeniveau.

weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führt eine unserer Richtfunkverbindungen hindurch.
- um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten:

Link 418559189 (olivgrün)

- max. Bauhöhe 37 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 8 m (Trassenbreite).
- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-
- zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zur E-Plus Service GmbH, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das

Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.

Es gelten folgende Eckdaten für das Funkfeld dieser Telekommunikationslinie:

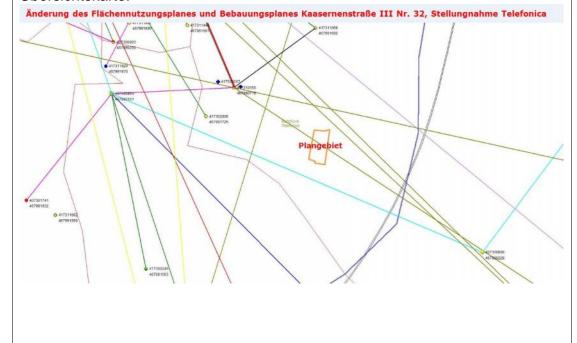
Richtfunkverbindung Standort in WGS84 Höhen Fußpunkt Antenne Grad Min Sek Grad Min Sek ü. Meer ü. Grund Gesamt 418559189 6.73 8 15 38.27 114,00 16,29 130,29 in Höhen B-Standort WGS84 Fußpunkt Antenne Grad Min Sek Grad Min Sek ü. Meer ü. Grund Gesamt 9 29,16 43,15 134,00 50,50 184,50

Daher ist keine negative Beeinträchtigung der geplanten Richtfunkstrecken zu befürchten.

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Insbesondere bei der Planung und Positionierung von Baukränen bitten wir um Abstimmung mit der ausführenden Baufirma. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen.

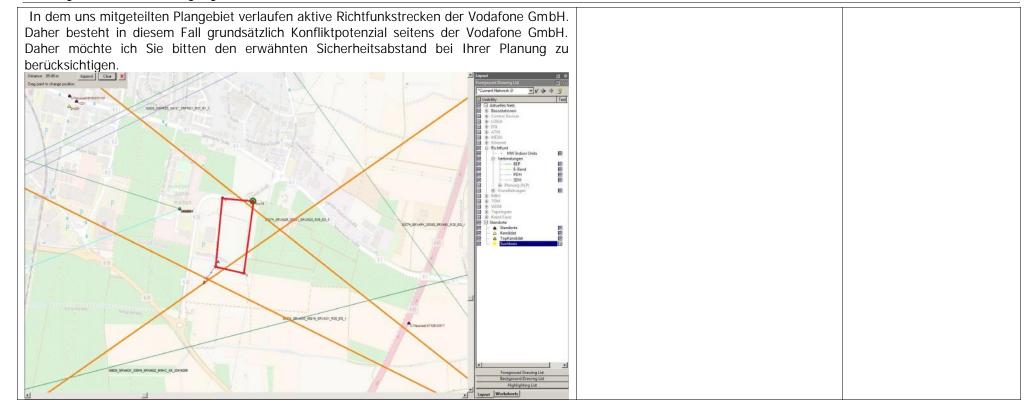
Außerdem bitten wir um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

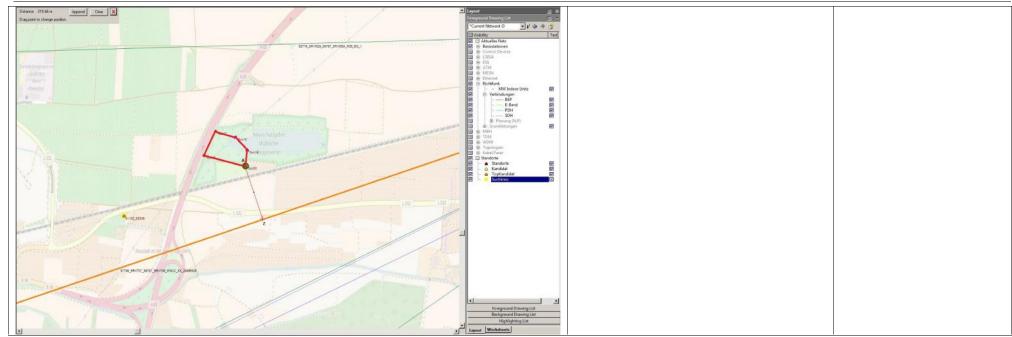
Übersichtskarte:

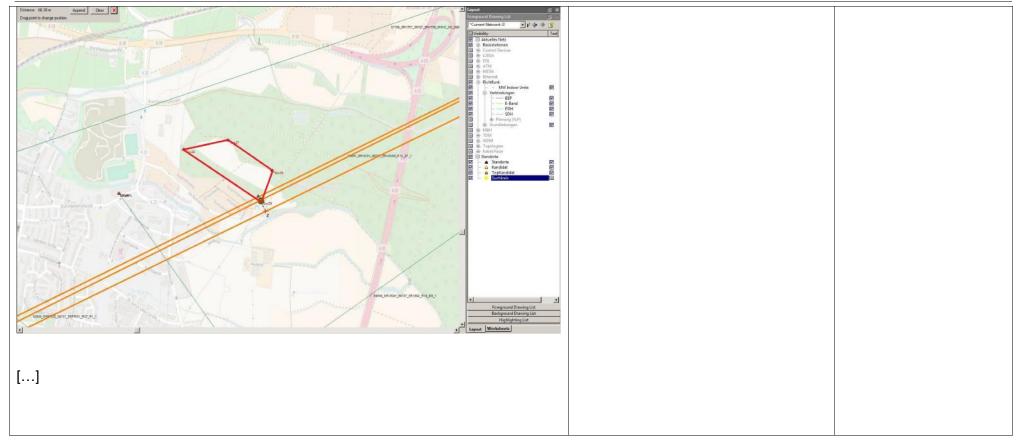




Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 11 – Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, 23.11.2017		
unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 27/10/2017 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken im Bereich Neustadt darstellen. Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden. Der konkret freizuhaltende Raum ist u.a. abhängig vom Rotorradius.	Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen liegen mit 142,50 m ü. NN und 140.50 ü. NN im für die Richtfunkstrecken unkritischen Bereich. Daher ist keine negative Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zu befürchten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.







Anlagen zu Stellungnahme aus der Öffentlichkeit Nr.1:

- Schreiben vom 21.06.2017,
- Wirtspflanzen und Informationen Kirschessigfliege,
- Stellungnahme Sachverständiger.

Stadtverwaltung Neustadt Bauamt / Amt für Landwirtschaft und Umwelt Amalienstraße / Hindenburgstraße 9a

67433 Neustadt an der Weinstraße

Neustadt, 21.06.2017

Bebauungsplan Messeplatz / Louis-Escande-Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 55 Jahren bewirtschaften wir unseren Hof mit den umliegenden Flächen in der Speyerdorfer Straße. Das geplante Gewerbegebiet auf dem angedachten Messeplatz in der Louis-Escande-Straße grenzt unmittelbar an unsere Obstanlagen an. Als Nachbarn und Angrenzer haben wir das grundlegende Interesse, keine Benachteiligungen und Schädigungen zu erfahren. In folgenden 3 Punkten sehen wir dies nicht gegeben und fordern daher von der Stadt Neustadt eine Behebung bzw. die langfristige Gewährleistung eines Ausschlußes dieser Gefährdungen. Unabhängig der weiteren Nutzung des Messegeländes und im Rahmen der Erstellung eines Bebauungsplanes für den o.g. Bereich fordern wir die Umsetzung der folgenden 3 Punkte:

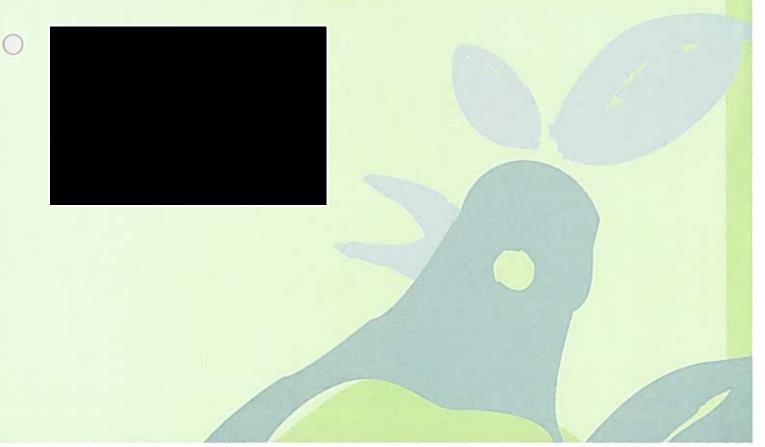
1. Wirtspflanzenausschluß der Drosophila Suzukii (Kirschessigfliege):
Die Kirschessigfliege gehört zu unseren größten Gefahren im Bereich des
Süßkirschenanbaus. Sie ist nicht nur in der Süßkirsche sondern auch in einer
Vielzahl von weiteren Pflanzen beheimatet und erhält und verbreitet sich auf diese
Weise in rasanter Geschwindigkeit. In kürzester Zeit kann sie zu einem
Totalschaden und kompletten Ernteausfall mit allen Langzeitfolgen führen. Das
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum hat diese Wirtspflanzen katalogisiert und in
3 Kategorien eingeteilt. Diese Wirtspflanzen sind unabhängig ihrer Gefahrenstufe bei
der Bepflanzung des Gewerbegebietes komplett auszuschließen. Der Katalog der
Wirtspflanzen liegt diesem Schreiben als Anlage bei.

2. <u>Beseitigung der aufgelassenen Brachflächen (Biotope):</u>
Hinsichtlich der bereits erwähnten Wirtspflanzen aber auch sonstigen Gefährdungen, die von einer derartigen Brachfläche ausgehen fordern wir die Beseitigung von diesen. Inzwischen hat sich in ihnen auch eine derartige Wildschweinpopulation

entwickelt, die uns bereits wirtschaftlichen Schaden zufügt hat. Denken wir darüber hinaus beispielsweise an die erwarteten Kinobesucher bei Nacht, kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden. Wir unterstützen gerne das Anlegen von Brachflächen und sind an diversen Standorten auch bereit, Flächen zur Verfügung zu stellen. Diese müssen aber in deutlicher Entfernung, d.h. mind. 2 km von unseren Kulturflächen, der Wohnbebauung und Zivilisation entfernt sein.

3. Frostgefahr durch Oberflächenversiegelung und Bebauung
Aufgrund der anstehenden deutlichen Oberflächenversiegelung und der Bebauung
erhöht sich die potenzielle Frostgefahr und Verschattung für unsere
Süßkirschenanlage (siehe beiliegendes Gutachten). Die nötigen Investitionen, um
diese erhöhten Gefahren abzuwehren, sind von Seiten der Stadt Neustadt zu leisten.
Alle laufenden Kosten der Frostschutz-bekämpfung werden von unserem Haus
übernommen.

Wir hoffen, dass der Stadt Neustadt nicht nur die Ansiedlung neuer Betriebe, sondern auch die Erhaltung und Würdigung längst ortsansässiger Unternehmen am Herzen liegt und dies hier auch deutlich wird.





Drosophila suzukii

Wirtspflanzenliste DLR Rheinpfalz (Stand 2017)		"Gefahrenpotenzial	hoch"	Klasse 1*
	wiss. Artname	deutsch	KEF: kompletter Zyklus möglich?	Reifephase (Monat)
Kulturpflanzen	Rubus idaeus	Sommerhimbeere	ja	6,7,8
	Rubus idaeus	Herbsthimbeere	ja	8,9,10
	Rubus fructicosus	Brombeere	ia	7,8,9,10
Kultur- und	Sambucus nigra	Holunder	ia	7,8,3,10
Wildpflanzen	Prunus cerasus	Sauerkirsche	ja	6,7,8
	Prunus avium	Süßkirsche	ja	5,6,7
	Morus nigra	Schwarze Maulbeere	ia	8
	Prunus mahaleb	Steinweichsel	ia	8,9
	Prunus serotina	Späte Traubenkirsche	ja	8, (9,10,11)
Wildpflanzen	Prunus laurocerasus	Kirschlorbeer	ja	7,8
	Phytolaca americana	Amerik. Kermesbeere	ja	
	Mahonia aquifolium	Gewöhnl. Mahonie	ia	8,9
	Actinidia arguta	Minikiwi	ja	9,10
	Asimina triloba	Indianerbanane	ia	9,10

^{*} Vorläufige Klassifizierung (basierend auf Befallsauswertungen)

* Vorläulige Klassifizierung (basierend auf Befallsauswertungen)

Drosophila suzukii

Wirtspflanzen	iste DLR Rheinpfalz (Stand 2017)	"Geranrenpotenzia	i mittel"	Klasse 2*
	wiss. Artname	deutsch	KEF: kompletter Zyklus möglich?	Reifephase (Monat)
	Fragaria sp.	Erdbeere	ja	5,6,7
	Fragaria sp.	Erdbeere immertragend	ja	8,9,10
	Prunus armeniaca	Aprikose	ja	7,8
	Prunus domestica ssp. syriaca	Mirabelle	ja	8,9
	Prunus persica var. nucipersica	Nektarine	n. bekannt	8
Kulturpflanzen	Ribes x nidigrolaria	Jostabeere	ia	7
	Vitis vinifera	Wein- und Tafeltraube	ia	7,8,9,10
	Prunus persica	Pfirsich	a	7,8,9
	Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere	a	6,7,8
	Ribes rubrum	Rote Johannisbeere	a	6,7,8
Kultur- und	Prunus domestica	Pflaume/Zwetschge	ja (sortenabh.)	7,8,9,10
Wildpflanzen	Vaccinium myrtillus	Heidelbeere	ia	6,7,8,9,10
	Amelanchier sp.	Felsenbirne	In the second	b 0
	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	a	8,9
	Ficus carica	Feige	3	9 (10,11)
Wildpflanzen	Morus alba	Weiße Maulbeere	ia	8,9
	Rubus caesius	Ackerkratzbeere	a	8,9
	Sambucus racemosa	Roter Holunder	ia	7 (8,9,10,11)
	Taxus baccata	Arillus der Gemeine Eibe	a	9 (10,11)
	Viscum album	Weißbeerige Mistel	a	11,12 (1,2,3,4)

Drosophila suzukii

Wirtspflanzenlist	e DLR Rheinpfalz (Stand 2017)	"Gefahrenpotenzial	niedrig"	Klasse 3*
	wiss. Artname	deutsch	KEF: kompletter Zyklus möglich?	Reifephase (Monat)
	Aronia melanocarpa	Apfelbeere	ia	9
Kulturpflanzen	Ribes rubrum	Weiße Johannisbeere	ia	7,8
	Ribes uva-crispa	Stachelbeere	n. bekannt	6,7
	Cornus cousa	Erdbeerhartriegel	ja	8,9
	Cornus mas	Kornelkirsche	ja	8 (9,10,11)
	Cotoneaster sp.	Felsenmispel	ja	8
	Hedera helix	Gemeiner Efeu	ia	2,3,4
	Lonicera kamtschatica	Maibeere	ja	5,6
Wildpflanzen	Lonicera nitida	Maigrün	ia	8 (9,10,11)
	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	ia	8,9
	Prunus cerasifera	Kirschpflaume	ia	6,7
	Prunus spinosa	Schlehe	ja	9 (10,11)
	Solanum nigrum	Schwarzer Nachtschatten	ia	
	Sorbus domestica	Speierling	ia	9 (10,11)
	Symphoricarpos albus	Gewöhnl. Schneebeere	а	9,10

^{*} Vorläufige Klassifizierung (basierend auf Befallsauswertungen)

Alternativpflanzen für schützenswerte Habitate



Drosophila suzukii

Wirtspflanzen, welche bislang nur im Labor von *Drosophila suzukii* belegt wurden:

Wiss. Artname	deutsch	KEF: kompletter Zyklus möglich?	Wild oder Kulturpfllanze
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	nein	W
llex aquifolium	Europäische Stechpalme	nein	w
Duchesnea indica	Scheinerdbeere	nein	w

Liguster wäre eine Alternative zu wilden Brombeeren für Dornengewächshabitate als Lebensräume für Dorngrasmücke und Neuntöter!

Bedeutung von Nichtkultur – Wirtspflanzen auf die Populationsentwicklung der KEF



Das DLR Rheinpfalz konnte in Efeu bislang immer die ersten reifen Eier in der Saison finden (in 2016 im April).

Die Efeu-Beeren reifen im März/April, die Mistelbeeren bereits im Dezember, hängen aber bis in den März/April an den Sträuchern.

Die Beeren von Efeu und Misteln dürften für die aus der Überwinterung kommenden eiablagebreiten Weibchen im März/April als frühest mögliche Wirte für die Eiablage fungieren.

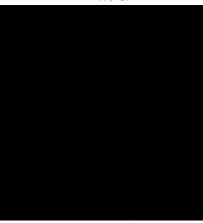
In Efeu- und Mistelhabitaten werden sehr hohe Fangzahlen registriert, ebenso in unmittelbar benachbarten Erwerbsobstanlagen.

Bedeutung als Ablenkpflanzen?

Folie 5/13



Vereidigter Sachverständiger für Gartenbau Unternehmensberater



Stellungnahme zur geplanten Bebauung – Flurstück 2763/24 durch die Stadt Neustadt



Ausgangslage:

Das Grundstück 2763/24 ist bisher Grünfläche. Es grenzt nach einem Feldweg direkt an Ihre Süßkirschenplantage auf den Flurstücken 11911, 11910, etc. an. Hier wurde mit erheblichem finanziellem Aufwand - eine intensiv genutzte Obstplantage errichtet. Durch die geplante Bebauung des Flurstückes 2763/24 wird ein erheblicher Anteil dieser Fläche versiegelt und durch die Gebäude zusätzlich der Luftaustausch behindert.

ich sehe in zwei Punkten Probleme, welche Sie mit der Stadt erörtern und klären sollten.

Klimaveränderung/Frostschutz:

Durch die Versiegelung, Bebauung und Bepflanzung des Flurstückes 2763/24 ist eine erhöhte Frostgefährdung Ihrer Süßkirschenplantage nicht auszuschließen. Ich empfehle Ihnen daher zur Ertragssicherung in Frostschutz zu investieren, z. B. in Unterkronenberegung, Windrad oder Frostbuster. Als Investitionsvolumen gehe ich von ca. 25.000,00. – 30.000,00 € aus.

Seite 2

Verschattung:

Bitte achten Sie darauf, dass durch die Bebauung und auch eine mögliche Bepflanzung eine Verschattung Ihrer Plantage ausgeschlossen wird. Bei der Bepflanzung sollten Sie auch darauf achten, dass hier keine Pflanzen gewählt werden, welche als Wirtspflanze für die Kirschessigfliege dienen und Ihrer Obstplantage dadurch zusätzlich Schaden zufügen könnten.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

